

# Die Post, die Briefmarkensammler und die Fälscher

von Georges Schild, AIJP, CPHH

Die Postverwaltung tat sich bereits früher schwer mit den Sammlern. Zwar gab sie sich 1862 noch alle Mühe, um dem Wunsch des französischen Botschafters vom 8. Oktober zu entsprechen, einige Exemplare der vor 1852 erschienenen kantonalen Marken zu erhalten. Sie wies daher die Kreispostdirektion Zürich an, mit den noch vorhandenen Drucksteinen der Zürich 4 und 6 einige Exemplare herzustellen, danach aber die Steine abzuschleifen und zu verkaufen. Bereits am 17. Oktober meldete die KPD Zürich den Vollzug des Auftrages, sandte je sechs Marken an die Botschaft und vier an das Postdepartement.

Auf einer weiteren Abgabe alter kantonalen Frankomarken konnte sich die Postverwaltung jedoch nicht einlassen, da diese zum Gebrauch im Postdienst nicht mehr anerkannt werden, und auch, weil diese nicht von der eidgenössischen Post, sondern von den kantonalen Postverwaltungen herausgegeben worden waren und die entsprechenden Drucksteine wohl auch nicht mehr existierten.

Kurze Zeit vorher, nämlich am 30. September 1862, hatte die Kreispostdirektion Zürich dem Postdepartement in Bern berichtet, dass sie seit längerer Zeit von Engländern, «die die Manie haben, Sammlungen von Frankomarken aus älterer Zeit anzulegen, mit Korrespondenzen überhäuft würden, ihnen solche Marken zu verschaffen». In den letzten Tagen verlangte ein Engländer sogar zu wissen, ob die beigelegten Marken Zürich 4 Lokaltaxe und 6 Kantonaltaxe echt seien. Eine Kontrolle auf dem Lithographiestein habe jedoch ergeben, dass es sich um Fälschungen handeln müsse, da die ächten die Zahlen 1, 8, 4, 3 in den Ecken nicht trügen.

Ein Jahr darauf, 1863, herrschte im Postdepartement einige Aufregung, weil ihm bereits mehrmals Marken eingesandt worden waren, bei denen die Stempel ausradiert oder abgewaschen worden waren. Man überlegte sich, wie man solchem Missbrauch vorbeugen könne: weniger stark geleimtes, unsatiniertes Papier, Verwendung fetterer Farben mit getrocknetem Leinöl, Fischtran, feinsten Kienruss, Firnis und fettem Olivenöl; eventuell auch andere Beschaffenheit der Stempel ...

Und dann meldete das Postamt in Brugg an die Kreispostdirektion Aarau, dass es eine grosse Anzahl von Schweizer Briefmarken aus Frankfurt erhalten habe. Man sammle in der ganzen Schweiz solche gebrauchten Marken durch die Schulkinder, indem man vorgebe, dass man mit dem Erlös arme Heidenkinder loskaufe. Die KPD schlug daher der Postverwaltung vor, die Marken mit Tinte zu entwerten oder zu durchlochen.

In Belgien verwende man eine Stempelfarbe, die so ätzend sei, dass sie die Finger der Postangestellten verletzten.

Die Kreispostdirektion Bern ging mit Schreiben an das Postdepartement vom 22. April 1863 nun zum Grundsätzlichen: «Wir glauben diese neue den Interessen der Postverwaltung gefährlich werdenden Industrie, mit der in jüngster Zeit zur Mode gewordenen Manie des Collectionierens alters benutzter Frankomarken in Verbindung bringen sollen, da der Allgemeinheit mit dem Eifer, mit welchem diese Sammlungen veranstaltet werde, denn doch andere Motive zu Grunde liegen möchten, als einzig das wenig gerechtfertigte Interesse, das eine derartige Sammlung bieten kann. (soso! AdV) Bemerkenswert sind ferner die seit einiger Zeit meistens aus England, zuweilen auch aus Deutschland an uns gerichtete Bestellungen von neuen Frankomarken die angeblich zu Sammlungen verwendet werden sollen, von denen wir indes vermuthen, sie möchten mit ausgewaschenen Marken untermischt, nach der Schweiz zurückgesandt und hier wieder verwerthet und angewendet werden, welches Geschäft vorzugsweise von Israeliten betrieben werden dürfte, denen die diesen Leuten eigenthümliche Beharrlichkeit und Verschwiegenheit dabei besonders zu statten kommen kann. Zu Ihrer gef. Einsicht und gutfindenden Information senden wir Ihnen beiliegend eine Bestellung von Mrs, Cassidy & Co, 57 Aldersgate Street in London, welche fast wöchentlich Bestellungen macht, über 90 Franken ...»

Wie man sieht, war das Sammeln von Freimarken äusserst suspekt und man vermutete dahinter die böse Absicht, die Post durch die Wiederverwendung bereits verwendeter Freimarken zu schädigen, und obendrein ganz perfide vorzugehen, indem man gestempelte Marken, denen die Abstempelung gewaschen wurde, mit ungestempelten Marken vermischt, um sie so leichter unter das Publikum bringen zu können.

## Und jetzt die Reproduktionen

Zwanzig Jahre später stehen wieder Freimarken zur Debatte, diesmal jedoch nicht die wiederverwendeten, sondern deren markenähnliche Reproduktionen. Am 19. Mai 1884 schrieb das Postdepartement an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, dass es durch die französische Postverwaltung darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass französische und andere ausländische Verleger für sich oder für Handelshäuser chronolithographische Bilder produzierten, welche Postmarken darstellten, und zwar in so guter Qualität, dass man sie mit echten verwechseln könne. Es sei daher zu befürchten, dass nicht nur Einzelmarken hergestellt würden, die man aus der

Zeichnung herausschneidet und missbräuchlich oder aus Unkenntnis zur Frankierung verwendet, sondern –, was noch gravierender wäre –, sogar ganze Bögen solcher Reproduktionen.

Die französische Postverwaltung sei der Meinung, dass in diesem Verfahren eine wirkliche Gefahr für die Posteinnahmen aller Länder liege. Sie habe vom Ministerium des Innern daher eine Verfügung erwirkt, dass die Herstellung und der Verkauf solcher nachgemachter Marken in Frankreich verboten werde. Sollte man gegen dieses Verbot verstossen, so werde die französische Postverwaltung gerichtlich dagegen vorgehen.

Gleichzeitig sei sie sich jedoch im Klaren, dass eine Beschränkung dieses Verbotes nur auf Frankreich wenig nützlich ist, da auch ausserhalb dieses Landes ein schwunghafter Handel mit solchen Nachahmungen von Postmarken stattfindet. Sie habe daher die Absicht, das Problem am bevorstehenden Postkongress in Lissabon zur Sprache zu bringen, weshalb sie anfragt,

- ob die eidgenössische Postverwaltung festgestellt habe, dass solche Marken in der Schweiz hergestellt und vertrieben worden sind;
- welche Vorkehrungen seitens der Post getroffen werden, um die fragliche Produktion zu verhindern, oder Betrügereien, welche dadurch entstehen könnten, zuvorzukommen.

Während die Postverwaltung die erste Frage verneint, – sie also keine missbräuchliche Verwendung von solchen Kopien festgestellt hat, – fragt sie das Justiz- und Polizeidepartement an, welche Ansicht betreffend der zweiten sie habe und bat um baldige Rückäusserung.

Für heutige Begriffe überraschend rasch – nämlich bereits am 23. Mai 1884 – antwortet das Polizei- und Justizdepartement auf die Anfrage vom 19. Mai, dass das Bundesstrafrecht keine Bestimmung enthalte, welche angewendet werden könnte, um den Fabrikationen solcher nachgemachter Marken präventiv entgegenzuwirken. Auch die meisten Kantone würden keine derartige Bestimmung kennen. Lediglich die Kantone Basel-Stadt (ab 1872) und – Basel-Landschaft (ab 1873) sowie der Kanton Genf (ab 1874) hätten besondere Bestimmungen, welche sich auf Postmarken beziehen. Diese bedrohen diejenigen, welche Stempel, Papiere, Stempel- und Frankomarken sowie frankierte Briefumschläge nachmachen, um sie als echt zu verwenden, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Genf ging in seinem Gesetz in Art. 128 weiter: *«Diejenigen, die Briefmarken oder andere Marken inländischer und ausländischer Art nachmachen oder diese Marken zum Verkauf anbieten oder diese in Umlauf bringen, müssen mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 5 Jahren rechnen. Die, welche sich diese Briefmarken oder andere Marken beschaffen und sie wissenschaftlich benutzen, müssen mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 6 Monaten rechnen.»*

Alle diese Artikel betrafen jedoch nur gültige Marken, seien es Frei- oder Fiskalmarken, nicht jedoch die für die Briefmarkensammler gefährlichen Fälschungen von Sammlermarken, von denen der Markt seinerzeit voll war. Diese interessierten weder die Postverwaltungen noch den Gesetzgeber. Wie gross der Markt für solche Nachahmungen damals war, zeigt alleine die Tatsache, dass von 51 dem damals einzigen Prüfer für Kantonalmarken, dem Markenhändler Deyhle in Bern, eingesandten Marken 26 falsch waren. (Was Herr Deyhle leider nicht hinderte, selber in diesem Markt tätig zu werden, weshalb er als Präsident des Philatelisten-Vereins Bern zurücktreten musste.)

### Der VSPhV spricht beim Bundesrat vor!

Da der Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine endlich eine gesetzliche Handhabe gegen diese Fälscher besitzen wollte, wandte er sich Anfang Juni 1896 an den hohen schweizerischen Bundesrat und reichte folgende Petition ein (welche hier in extenso wiedergegeben wird, da sie in einer heute den wenigstens Lesern noch bekannten Schrift abgefasst ist):

*«Herr Bundespräsident! Herren Bundesräthe!*

*Dem Verband schweizerischer Philatelisten Vereine, bestehend aus über 700 Briefmarken-Sammlern der Schweiz erbittet mit heutiger Petition die gefällige Mithilfe des hohen Bundesrathes gegenüber Verfahren von Fälschern, die uns Sammler insbesondere finanziell schädigen, zugleich aber auch unsere schweizerischen Gesetze und Verordnungen an Ansehen und guten Rufe schwächen.*

*Gestatten Sie uns, Ihnen die Gründe, die uns zu diesem Schritte veranlassen, kurz darzulegen.*

*Das Sammeln von Briefmarken wird von uns nicht mehr betrieben wie vor 20–30 Jahren aus blosser Liebhaberei für Bilder aller Länder, sondern diesem Zweige wird von uns Sammlern gleichzeitig eine wissenschaftliche Bedeutung gegeben, und speziell die schweizerischen Postwertzeichen werden einem fortwährenden Studium unterworfen. Es sind hierüber mehrere Arbeiten in Druck erschienen und es wird in diesem Jahre anlässlich der Landes-Ausstellung in Genf eine Briefmarken-Ausstellung mit Fachschriften stattfinden, wobei eine schriftliche Arbeit ersten Ranges über die schweizerischen Postwertzeichen ausgestellt werden wird, die von den betreffenden Herren nicht nur ganz bedeutende Arbeit, sondern auch finanzielle Opfer von über 60 000 Fr. erfordert. (Hier wird auf die Veröffentlichung von Reuterskiöld hingewiesen, NdV). Diese auszustellende Arbeiten haben den Hauptzweck, allen denjenigen, die sich um das schweizerische Postwesen interessieren, Belehrung zu bieten und den Sammlern von Postwertzeichen Gelegenheit zu bieten die von den kantonalen und eidgenössischen Postverwaltungen erstellten offiziellen Briefmarken kennen und von den Falschfabrikaten – die vollkommen werthlos sind – unterscheiden zu lernen.*

Heute hat z. B. eine 10-Rappen-Marke des Kantons Genf vom Jahre 1843 einen Marktwert von Fr. 750.– und eine falsche Marke gleicher Art, die vom Fälscher mit Fr. 1.– verkauft wird, erzielt vielleicht beim Verkauf in zweiter Hand einen Betrag von Fr. 100.–, in dritter Hand vielleicht wissentlich oder unwissentlich einen solchen von Fr. 300 bis 400, bis schliesslich der Betrug entdeckt und dem Besitzer ein grosser Verlust zugefügt wird. Wenn es auch bis heute unseren beiden Markenprüfungs-Kommissionen fast immer möglich war, die Fälschung als solche zu erkennen, so wird diese Aufgabe doch stets schwieriger, weil auch die Fälscher Fortschritte machen und dem gesammten sammelndem Publikum auf die Fälschungen nicht immer aufmerksam gemacht werden kann.

Wir haben Beispiele, dass in anderen Ländern Europas Markenfälscher und Markenbetrüger mit Zuchthaus bestraft worden sind, so in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und England, in welchen Staaten unerbittlich gegen Personen vorgegangen wird, die alte Staatsmarken nachzuahmen sich erlauben. Die Vereinigten Staaten von Amerika gestatten nicht einmal, wie wir nachzuweisen bereit sind, die Aufnahme von Abbildungen (auch ihrer ältesten Marken) in Bücher oder Kataloge, obschon diese Abbildungen nie als Werthgegenstände verkauft werden könnten.

Indem die schweizerische Postverwaltung die Nachahmung der kursirenden Postwerthzeichen untersagt, gab sie de facto die Nachahmung von älteren Postwerthzeichen frei, und es sind seither die Sammler den Fälschern und Schwindlern preisgegeben.

So kennen wir z. B. einen Louis Henri Mercier in Genf, der sich sogar erdreistet hat, im eidg. Amt für geistiges Eigenthum in Bern eine Fabrik-Marke behufs Nachahmung alter Schweizer Postmarken zu deponieren, und welcher sich derselben bedient, wie wenn ihm vom Bunde aus seine perfide Art der Fälschung von Schweizer Briefmarken patentiert, also geschützt würde. Wir haben uns beim Direktor des genannten Amtes, Herrn Haller, informirt und wissen, dass das von L. Mercier unterzeichnete Formular betreffend die Verwendung des Markenschutzes lautet:

«...dont il déclare être le propriétaire légitime et **qui est destinée à être appliquée** sur les produits ou marchandises suivantes ou sur son emballage.»

Sein Gesuch um Ertheilung des Markenschutzes lautet wörtlich:

«...cartes avec reproductions facsimile d'anciens timbres cantonaux hors cours pour la vente en papèterie et librairie.»

Das Recht, welches Mercier gestützt auf seine Eintragung eingeräumt ist, ist klar dargelegt: er darf auf Karten Nachahmungen alter, ausser Kurs gesetzter Kantonalmarken, welche 1843 bis 1850 Kurs hatten, in Papier- und Buchhandlungen verkaufen. Es ist ihm dieses Recht, aber auch ausdrücklich vor-

geschrieben, dass es Nachahmungen sein sollen, und er hat infolgedessen auch sein diesbezügliches Produkt mit dem Wort *Nachahmung* oder *facsimile* zu bezeichnen, damit jedermann im Klaren ist, um was es sich handelt. *Diese Bezeichnung unterlässt Mercier aus gutem Grunde*, denn so bezeichnete Marken würde *niemand kaufen* und die Schutzmarke wäre für ihn wertlos.

Mercier hat jedenfalls Kenntnis von der oben erwähnten Postverfügung, was daraus hervorgeht, dass er ohne Bedenken auch die eidgenössischen Briefmarken der Jahre 1850 bis 1874 nachmacht und unter Markenschutz stellt. Diese Faksimiles von Bundesmarken, bei denen er auch die kleinsten Erkennungszeichen wie «Wasserzeichen» täuschend reproduziert, versieht er auch mit nachgemachten Post-Entwerthungssystemen, um die Fälschung weniger erkennbar zu machen.

Wir dürfen den schweizerischen Postbehörden nicht vorenthalten, dass eben diese gesetzlich nicht verbotenen Reproduktionen ihrer ausser Kurs gesetzten Briefmarken und die naturgemäss daraus entstehenden Betrügereien auch im Ausland scharf beurteilt wird. Eine Brüsseler Zeitung bemerkt in einem diese Fälschungen besprechenden Artikel: «... es scheint die schweizerische Postverwaltung habe sich durch Geld zur Wiederherstellung der alten Schweizermarken auf Originalplatten bewegen lassen». Beiliegende deutsche Zeitung, die viele Tausende von Abonnenten in allen Welttheilen hat, bringt einen auf Mercier bezüglichen Artikel, der uns Schweizern nicht zur Ehre gereicht.

«Das dürfte denn doch wohl noch nicht da gewesen sein, schreibt das Blatt, dass ganz gemeiner Betrug unter gesetzlichen Schutz gestellt wird! Und das ist nicht etwa geschehen in einem der indischen oder amerikanischen Raubstaaten, sondern – in der Schweiz, jenem ob seiner musterhaften Verwaltung so viel gepriesenem Freistaat, der in seinen Kantonalmarken mit die begehrenswerthesten Stücke einer Postwerthzeichen – Sammlung geliefert hat ...» etc. etc. Ähnlich sprechen sich Pariser Zeitungen aus.

In Anbetracht, dass unsere Sammlungen in der Schweiz an Schweizer Postwerthzeichen einen Marktwert von ein bis zwei Millionen Franken aufweisen, kann es uns also in finanzieller Beziehung nicht gleichgültig sein, wenn durch Fälscher unsere Postwerthzeichen in Misskredit gebracht werden.

Zur Wahrung des guten Rufes und der Ehre unseres Landes dürfen wir im Gesamtinteresse solche Handlungen nicht länger der Kenntnis der obersten Behörde entziehen. Wir bitten daher den hohen Bundesrath unsere Thätigkeit gegen die Betrügereien und Fälscher von Marken zu unterstützen und zu diesem Zwecke die betreffende Bestimmung unserer schweizer Postgesetzgebung dahin abzuändern

– dass Postwerthzeichen im Allgemeinen nicht nachgemacht werden dürfen und Widerhandelnde dem Strafrichter überwiesen werden.



Durch diese Aenderung würde der Postverwaltung keine vermehrte Thätigkeit zufallen, da wir Sammler es als Pflicht erachten und besser in der Lage sind, in dieser Beziehung strenge Aufsicht zu halten.

Ferner bitten wir dringend um *Annullierung der Eintragung der Schutzmarke des Mercier* in Genf, und es möchte demselben verboten werden, sich dieser Schutzmarke zu bedienen.

Es liegt vielleicht auch im Interesse der Postverwaltung, sich derjenigen *Entwerthungsstempel* zu bemächtigen, die Mercier braucht, um seine Fabrikate verkäuflich zu machen.

Solange Mercier durch den Markenschutz und das Postgesetz geschützt bleibt, dürfen wir Philatelisten-Vereine einen Prozess mit Aussicht auf Erfolg nicht unternehmen.

Noch sei uns erlaubt beizufügen, dass Mercier nachweisbar Postmarken des *deutschen Reiches* fälscht.

Indem wir zuversichtlich hoffen, der hohe Bundesrath werde unsere Petition die gebührende Aufmerksamkeit schenken, verdanken wir Ihnen im Voraus seine diesbezüglichen Bemühungen aufs Wärmste und benutzen den Anlass, Sie, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräthe, unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

*Unterschrieben von den Präsidenten und Sekretären der 15 damals dem Verband angehörigen Vereine.»*

### Der Bundesrat nimmt das Anliegen des VSPHV ernst

Der Bundesrat nahm die Petition nicht auf die leichte Schulter und leitete sie zunächst an das Postdepartement weiter. Dieses teilte im Schreiben vom 1. Juli 1896 ihre Meinung dem Justizdepartement mit. Was jedoch das Nachahmen der Postwertzeichen anbelangt, so liegt es auf der Hand, dass dieses Vorgehen darauf hinausläuft, das Publikum zu täuschen, und es ist abzuklären, ob die kantonalen Strafgesetze einen Text aufweisen, der solches Vorgehen bestraft. *«In dem unmoralischen Vorgehen des Herrn Mercier liegt auch eine grosse Gefahr für den eidgenössischen Fiskus, da keine Garantie vorhanden ist, dass sich diese verwerfliche Industrie nicht auch auf im Gebrauch stehende Postwertzeichen wirft, umso mehr, wie die Fälschung einen bedenklichen Grad der Vollendung erreicht hat und weitere Verbesserungen zu erwarten sind, wenn dem Treiben nicht Einhalt geboten wird...»* Infolge Unkenntnis der Verhältnisse wird mit Bezug auf die Fabrikmarke von einem ausländischen philatelistischen Fachblatt die Ehre der schweizerischen Postverwaltung angegriffen. Auch aus diesem Grunde möchten wir wünschen, dass dem Gesuch der schweizerischen Philatelisten-Vereine in irgendeiner Form entsprochen wird.

Betreffend des Verlangens des Verbandes, einen speziellen Straftatbestand für das Nachmachen von Postmarken im Allgemeinen – nicht nur der gültigen – einzuführen, wird

dargelegt, dass die Postmarke mit ihrer Abstempelung ihren urkundlichen Charakter und somit auch ihren Wert verliert. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Nachahmung ist daher gemäss Art. 61 des Bundesstrafrechts nicht möglich. Hingegen müsse abgeklärt werden, ob der zur Entwertung verwendete Stempel gefälscht sei. In diesem Falle läge eine Verletzung des Postregalgesetzes vor. Hingegen würde die Nachahmung von gültigen Postwertzeichen usw. gemäss den Bestimmungen in Art. 38 des Bundesgesetzes über das Postregal geahndet, sowie gemäss Art. 18 des Wiener Weltpostvertrages (die Franzosen hatten mit ihrem am Lissaboner Weltpostkongress angekündigten diesbezüglichen Antrag offensichtlich Erfolg gehabt).

Der Bundesanwalt wurde ebenfalls um seine Meinung gebeten. In seinem siebenseitigen Schreiben vom 17. November 1896 an das eidgenössische Justizdepartement kam er zum Schluss, *«... dass es nicht angehe, die Fabrikation von Gegenständen, die nicht gesundheitsschädlich, nicht gemeingefährlich und oder für deren Herstellung nicht ein staatliches Monopol besteht zu verbieten, nur deshalb weil diese Gegenstände zu betrügerischen Zwecken verwendet werden können»*. Der Bundesanwalt hatte sich sogar die Mühe genommen, die schweizerischen diplomatischen Vertretungen in den USA, in Frankreich, Österreich, Ungarn und Deutschland betreffend ihrer diesbezüglichen Gesetzgebung anzufragen. Nirgends gab es spezielle Gesetze für das Nachmachen ausser Kurs gesetzter Freimarken, sondern es wurde auf die für Betrug geltenden Bestimmungen verwiesen, was auch der Bundesanwalt in seiner Beantwortung tat.

Nur: Diese Bestimmung half den Briefmarkensammlern nicht weiter, denn es war immer nur ausdrücklich von Marken die Rede, welche im Postdienst gebräuchlich sind. Und das sind Sammlermarken in der Regel nicht. Also konnten solche Fälschungen nicht nach einem Bundesgesetz bestraft werden, auch die von Mercier in Umlauf gesetzten Marken fielen nicht unter das Postregalgesetz. Die Postverwaltung hatte zwar im Dezember 1894 in einem Brief an den Redaktor der *«Philatélie helvétique»* die Meinung vertreten, dass die Nachahmung gültiger abgestempelter Marken strafbar sei, musste sich aber vom Bundesanwalt belehren lassen, dass nur gültige nachgeahmte ungestempelte Marken unter das Postregalgesetz fallen würden.

### Und dann eine Abfuhr

Und so erhielt der Verband mit seiner Petition eine Abfuhr: *«Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, es bestehe kein Grund im Sinne der Petition das Nachmachen von ausser Kurs gesetzten Postmarken zu verbieten, und es liege auch zu einem derartigen Verbot ein Bedürfnis nicht vor, da der betrügerische Verkauf von nachgemachten Marken als echte jederzeit nach*

*Anleitung der kantonalen Strafgesetze als Betrug strafrechtlich verfolgt werden kann. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat beschlossen, der Petition keine Folge zu geben.»*

Nur: Der Betrug setzt betrügerische Absicht voraus, und die konnte ein guter Anwalt vor Gericht gut abstreiten, indem er Nichtwissen vorbrachte. Und so blieb in fast allen Fällen eine Bestrafung aus.

Eine kleine Genugtuung konnte der Verband jedoch für sich verbuchen: Bei Mercier wurden zwei Stempel gefunden, welche die Postverwaltung als Kopien ihrer in Gebrauch befindlichen erklärte. Somit wurde Mercier zur Aburteilung wegen Verletzung von Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend das Postregal vom 5. April 1894 sowie Art. 61 des Bundesstrafgesetzes dem Gericht des Kantons Genf überwiesen.

## 1942 erhielten die Philatelisten endlich «ihren» Artikel im Strafgesetzbuch

Die Philatelisten mussten für ihr Problem weiterhin auf einen Artikel im Strafgesetzbuch warten. Nachdem 1902 ein erster Versuch, ein einheitliches eidgenössisches Strafgesetz einzuführen, bei einer Volksabstimmung gescheitert war, und viele Kantone weiterhin mit Gewohnheitsrecht Strafjustiz betrieben (wobei im Kanton Schwyz sogar die unter Karl V. 1555 eingeführte *Carolinae* noch subsidiär galt), trat 1942 endlich das jetzt geltende eidgenössische einheitliche Strafgesetzbuch in Kraft, welches den Artikel 155 betr. Warenfälschung enthielt mit folgendem Wortlaut:

### *Art. 155. Warenfälschung*

1. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr eine Ware herstellt, die einen höheren als ihren wirklichen Verkehrswert vorspiegelt, namentlich indem er eine Ware nachmacht oder verfälscht, eine solche Ware einführt, lagert oder in Verkehr bringt, wird, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Jetzt hatten wir Philatelisten endlich unseren Artikel. Man musste nicht mehr die Betrugsabsicht nachweisen, sondern die reine Tatsache, dass der Täter über die Verfälschung Bescheid weiss, genügte. Und dies ist leicht nachzuweisen.

Leider hat aber nicht jedes Land einen solchen Artikel. Es war in den 60er-Jahren, als plötzlich die Sammler nur noch postfrische Marken haben wollten. Die Händler waren froh, wenn ihnen jemand die mit Falz versehenen Marken zu 15%

des Katalogwertes abkaufte. Diese Situation machten sich einige skrupellose Gauner zunutze, kauften die Marken auf und liessen sie abstempeln. In Deutschland hatte sich im Rheinland ein ehemaliger Polizist etabliert, der für 10% des Katalogwertes die Marken mit Stempeln versah, die dann für 50% an die Sammler verkauft wurden. Für die einen ein gutes Geschäft mit 100% Gewinn, für die Käufer ein scheinbares Schnäppchen.

Der Schreibende kam dahinter und reichte eine Strafanzeige beim zuständigen Staatsanwalt in Düsseldorf ein. Der schickte seine Kriminalbeamten los, um eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Diese geschah dann auch, nachdem der Missetäter einen Tag vorher über diese Durchsuchung vororientiert worden war. Gleichwohl fand man etwa 200 Stempel verschiedener Länder und auch die Liste derjenigen, die bei diesem Wertvermehrer arbeiten liessen. Gleichwohl wurde kein Verfahren eröffnet mit der erstaunlichen Begründung, es gäbe ja keine Betrogenen. Man habe alle 160 Auftraggeber angeschrieben und sie angefragt, ob sie sich betrogen fühlten. Immerhin hätten etwa 120 geantwortet und geschrieben, dass sie sich keinesfalls betrogen fühlten, einige hätten sogar geschrieben, dass sie die Marken mit Gewinn weiterverkauft hätten. Als ich dann um die Liste der Beteiligten bat, um wenigstens gegen die Abnehmer in der Schweiz vorgehen zu können, wurde mir vom Staatsanwalt mitgeteilt, dass dies aus Datenschutzgründen nicht möglich sei, und die Liste der Stempel falle übrigens unter das Geschäftsgeheimnis, eine eher erstaunliche Ansicht, die mir als Juristen neu war.

Gleichwohl wurden mir auf Umwegen einige Namen solcher Händler aus der Schweiz bekannt (es befanden sich übrigens keine Händler des Händlerverbandes darunter), und der Artikel 155 des Strafgesetzbuches zeigte seine Wirkung, denn auch wenn der eine oder andere nicht verurteilt wurde: der Schuss vor den Bug hatte seine Wirkung gezeigt. Und das war die Hauptsache. ■

*Georges Schild  
g.schild@bluewin.ch  
Rainmattstrasse 3, CH-3011 Bern  
Tel. +41 31 381 98 55  
oder  
14, rue Jean Jaurès, Pennéac'h  
F-29770 Plogoff  
Tél. +33 298 70 65 07*